

Aktualisiertes Schutz- und Hygienekonzept für die Kreismusikschule Plön

Dieses Schutz- und Hygienekonzept basiert auf den aktuellen Handlungsempfehlungen des Landesverbandes der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. zur Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 01. März 2022 (in Kraft ab 03. März 2022)

I. Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs

Die Wartebereiche vor Unterrichts- oder Verwaltungsräumen sind für den Aufenthalt gesperrt.

Personendaten zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten ergeben sich aus dem Bezug zu den Stundenplänen und Präsenzlisten. Aus den geführten Präsenzlisten der Lehrkräfte ist nachvollziehbar, wer sich wann in welchem Raum aufgehalten hat. Die Lehrkräfte haben deswegen am Ende jeder Woche verpflichtend die Präsenzlisten dem Büro der Kreismusikschule zukommen zu lassen.

II. Belegung und Größe der Unterrichtsräume

Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht ist innerhalb geschlossener Räume unter Einhaltung der Mindestanforderungen an die Hygiene erlaubt.

Veranstaltungen (z.B. **Gruppenunterricht und Ensembleproben auch mit Blasinstrumenten und Gesang**) sind gestattet (vgl. § 5).

Für den Gruppenunterricht und Ensembleproben gilt nach § 5 Abs. 2, dass nur Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV **geimpft, genesen oder getestet** sind, teilnehmen dürfen. (**3G-Regelung**)

Die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen und des Abstandsgebots von 1,5m ist weiter erforderlich.

Hierunter fallen z.B. Proben von Musikschulensembles, Chören, Orchestern, Angebote der EMP.

III. Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

Angemessene Informationen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie über die Distanzregelungen und deren Einhaltung sind in allen musikschuleigenen Unterrichtsräumen sowie im Eingangsbereich und auf der Website der Kreismusikschule Plön zur Verfügung gestellt. Eine Verweisung nicht einsichtiger Schülerinnen, Schüler und Eltern aus dem Gebäude ist durch Ausübung des Hausrechts möglich.

IV. Zutrittsverbot Es gilt ein Zutrittsverbot für Personen nach den einschlägigen Regelungen des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Plön (z.B. an Covid-19 erkrankte Personen usw.). Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schüler mit Erkältungssymptomen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft wird verpflichtet, den Unterricht nicht zu erteilen. Ebenso dürfen Lehrkräfte mit Erkältungssymptomen keinen Präsenzunterricht erteilen.

V. Hygiene

Nach Betreten des Gebäudes vor Aufnahme des Unterrichts sind die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren. Desinfektionsspender sind unmittelbar im Eingangsbereich in den eigenen Räumlichkeiten der Musikschule(EG) angebracht und gekennzeichnet. Des Weiteren sind die allgemein üblichen Hygieneregeln zu beachten:

Abstand immer und überall einhalten, kein Händeschütteln, regelmäßiges, sorgfältiges Händewaschen, sich nicht ins Gesicht fassen, Alltags-Mund-Nasenschutz tragen, Husten und Niesen in ein Einwegtaschentuch oder in die Armbeuge; Taschentücher sofort sicher entsorgen.

VI. Unterricht

Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist untersagt. Eine gründliche Reinigung von stationären Instrumenten ist nach jeder Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft (Mittel werden durch die Kreismusikschule gestellt) vorzunehmen. Im Unterricht ist der Mindestabstand jederzeit zu wahren.

Für den Fachbereich Blasinstrumente gilt darüber hinaus, dass das Ausleeren von Flüssigkeit/Speichel aus Zügen etc. auf den Fußboden untersagt ist. Dafür ist ein für alle Schülerinnen und Schüler gesondertes geeignetes Behältnis zu verwenden und zu entsorgen (z.B. Tüte, Dose etc.). Die Unterrichtsräume müssen regelmäßig am Unterrichtstag gelüftet werden. Der Tausch von Instrumenten, Mundstücken, Bögen etc. ist nicht gestattet.

Das Stimmen von Instrumenten (z.B. Geigen, Celli etc.) jüngerer Schülerinnen und Schüler muss unter besonderen Schutzmaßnahmen erfolgen (Mund-Nase Schutz, Handschuhe, Tuch über der Geige). Soweit möglich, muss das Instrument danach mit einem Desinfektionstuch gereinigt werden.

VII. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

Die Verwendung einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung ist für Schüler*innen sowie Lehrkräfte in geschlossenen Räumen verpflichtend. Während des Unterrichtes darf die Mund-Nasen-Bedeckung bei Einhaltung der Abstandsregeln nur im Einzelunterricht abgenommen werden. Grundsätzlich gilt bei allen Veranstaltungen Maskenpflicht nach § 2a. Für Personen, die bei Veranstaltungen singen oder Blasinstrumente spielen, gilt diese Maskenpflicht nach § 2a nicht, wenn sie sich an die unter Absatz II spezifizierten besonderen Impf- und Testregeln halten. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Maskenpflicht nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 grundsätzlich ausgenommen.

Die Unterrichtsräume werden regelmäßig und ausreichend bei geöffneter Tür und Fenster gelüftet.

Regelmäßig durchzuführende Reinigung und Desinfektion aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen, Lichtschalter) werden in den Unterrichtsräumen von dem Reinigungspersonal (vor Unterrichtsbeginn) und den Lehrkräften (zwischen und nach den Unterrichten) durchgeführt. Die Desinfektionsmittel werden durch die Kreismusikschule zur Verfügung gestellt.

VIII. Aufbewahrung

Das Schutz- und Hygienekonzept ist schriftlich fixiert. Es ist in der Musikschule zumindest in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden. Eine Veröffentlichung erfolgt auf der Website der Kreismusikschule Plön.

Sabine Schweiger (Schulleitung)

7.3.2022